

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Weiterbildung und Prüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt für Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik (IPWeiterbildungsv)

Vom XX.XX.XXXX

Aufgrund des § 8 Absatz 4 und 5 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 259) Sa BremR 221-i-1, zuletzt geändert durch Nr. 2.1 i.V.m. Anl. 1 ÄndBek vom 24.01.2012 (Brem.GBl. S. 24), wird die Verordnung über die Weiterbildung und Prüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt für Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik (IPWeiterbildungsv) wie folgt geändert:

Stand: 27.01.2015

Änderungen der IPWeiterbildungsv		
Alt	Neu	Kommentar
§ 1 Ziel		
Diese Verordnung regelt die Weiterbildung und Prüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt für Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik.		
§ 2 Grundsätze der Weiterbildung		
(1) Die Weiterbildung orientiert sich inhaltlich an den in Vereinbarungen zwischen den Bundesländern definierten Standards und soll die Lehrerinnen und Lehrer qualifizieren, wissenschaftlich fundiert das Lehramt für Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik auszuüben. § 3 Absatz 2 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes gilt entsprechend.		
(2) Der Umfang der Weiterbildungsveranstaltungen umfasst insgesamt 120 Leistungspunkte. Bereits erbrachte Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen, soweit keine wesentlichen Unterschiede bestehen, sowie nachgewiesene		

<p>Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden und keine wesentlichen Unterschiede zu den in einem akkreditierten Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen und Fähigkeiten aufweisen, werden gemäß § 56 des Bremischen Hochschulgesetzes anerkannt.</p> <p>(3) Die Weiterbildungsmaßnahme umfasst zwei sonderpädagogische Fachrichtungen. Eine der zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen muss „Emotionale und soziale Entwicklung“ oder „Lernen“ sein.</p> <p>(4) Die Weiterbildungsmaßnahme schließt mit einer Prüfung gemäß § 5 ab, mit der die Befähigung zum Lehramt für Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik erworben wird</p>		
<p>§ 3 Durchführung der Weiterbildung</p>		
<p>(1) Als Weiterbildungsmaßnahme, mit der eine Befähigung für das Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik erworben werden kann, wird ein weiterbildender Masterstudiengang Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik anerkannt, der den Anforderungen in der zwischen den Bundesländern getroffenen Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein sonderpädagogisches Lehramt entspricht. Diese Anforderung ist durch eine Akkreditierung nachzuweisen.</p> <p>(2) Weiterbildungsmaßnahmen, die in Inhalt und Umfang den Anforderungen an die Ausbildung und Prüfung für ein sonderpädagogisches</p>		

<p>Lehramt im Wesentlichen gleichwertig sind, können ebenfalls als Weiterbildungsmaßnahme gemäß § 8 Absatz 5 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes anerkannt werden. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit trifft das Staatliche Prüfungsamt.</p>		
<p>§ 4 Voraussetzungen für die Weiterbildung</p>		
<p>Die Teilnahme an der Weiterbildung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt für Inklusive Pädagogik/ Sonderpädagogik kann bei der Stadtgemeinde Bremen oder der Stadtgemeinde Bremerhaven beantragen, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Lehramtsausbildung nach § 3 Absatz 3 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes absolviert hat, 2. im Land Bremen in einer öffentlichen Schule als Lehrkraft arbeitet, 3. qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr vorweisen kann, 4. die Befähigung zu einem allgemeinbildenden oder zu einem berufsbildenden Lehramt besitzt und 5. von seiner Schulleitung zur Teilnahme an der Weiterbildung schriftlich empfohlen wird. 	<p>Die Teilnahme an der Weiterbildung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt für Inklusive Pädagogik/ Sonderpädagogik kann bei der Stadtgemeinde Bremen oder der Stadtgemeinde Bremerhaven beantragen, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Lehramtsausbildung nach § 3 Absatz 3 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes absolviert hat, 2. im Land Bremen in einer öffentlichen Schule als Lehrkraft arbeitet, 3. qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr vorweisen kann, 4. die Befähigung zu einem allgemeinbildenden oder zu einem berufsbildenden Lehramt besitzt <u>und</u> 5. von seiner Schulleitung zur Teilnahme an der Weiterbildung schriftlich empfohlen wird. <p>Bleiben Weiterbildungsstudienplätze frei, kann nach folgender Reihenfolge zusätzlich zur Teilnahme zugelassen werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wer über eine Lehramtsausbildung oder über eine Genehmigung der Lehrtätigkeit nach § 10 des Gesetzes über das Privatschulwesen und den Privatunterricht (Privatschulgesetz) 	<p>Begründung: In den ersten zwei Durchgängen des Weiterbildungsstudienganges an der Universität Bremen konnten trotz zahlreicher Werbemaßnahmen nicht alle Studienplätze belegt werden. Deshalb ist beabsichtigt, auf das Empfehlungsschreiben der Schulleitung zu verzichten.</p> <p>Weiterhin sollen dann, wenn unter Berücksichtigung der Nummern 1 und 2 nicht genügend Weiterbildungsstudienplätze vergeben werden können, auch Lehrkräfte aus Privatschulen und nachfolgend sogar Lehrkräfte, die über den Seiteneinstieg den Zugang zum Berufsleben erworben haben, für die Weiterbildungsmaßnahme zugelassen werden können.</p> <p>Ziel der Änderungen ist die optimale Ausnutzung der finanzierten Weiterbildungsmaßnahme und Stärkung der Schulen durch genügend Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen.</p>

	<p>verfügt und im Land Bremen als Lehrkraft an einer Ersatz- und Ergänzungsschule im Sinne von § 2 Privatschulgesetz in der jeweils gültigen Fassung arbeitet oder,</p> <p>2. wer über eine Lehramtsausbildung nach § 9 Absatz 1 und 2 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes verfügt und im Land Bremen in einer öffentlichen Schule als Lehrkraft arbeitet.</p> <p>Die in Absatz 1 Nr. 3 bis 4 genannten Voraussetzungen bleiben davon unberührt. In besonderen Einzelfällen entscheidet die Senatorin.</p>	
§ 5 Prüfungen		
<p>(1) Ein akkreditierter weiterbildender Masterstudiengang schließt mit der Masterprüfung ab. Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen, der Masterarbeit und, sofern die Prüfungsordnung dies vorsieht, einem Kolloquium. Die Masterprüfung erfolgt gemäß § 60 des Bremischen Hochschulgesetzes und gemäß § 5 Absatz 2 Satz 3 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes.</p> <p>(2) Sofern es sich bei der universitären Weiterbildungsmaßnahme nicht um einen akkreditierten Studiengang handelt, ist eine staatliche Prüfung gemäß § 6 erforderlich, die vom Staatlichen Prüfungsamt organisiert und durchgeführt wird.</p> <p>(3) Die Schulleitung der Schule, an der die</p>		

<p>teilnehmende Lehrkraft ihre Weiterbildung absolviert, erstellt ein Schulgutachten. Das Schulgutachten ist der Bewertung durch die Universität beizufügen.</p>		
<p>§ 6 Besondere Bestimmungen für die staatliche Prüfung</p>		
<p>(1) Zur staatlichen Prüfung wird zugelassen, wer ein mit mindestens „ausreichend“ beurteiltes Schulgutachten vorlegt und sonderpädagogische oder inklusionspädagogische Weiterbildungsveranstaltungen im Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten nachweist. Das Schulgutachten und der Nachweis sind dem Staatlichen Prüfungsamt vorzulegen.</p> <p>(2) Die staatliche Prüfung erfolgt in den zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen nach § 2 Absatz 3. § 7 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes gilt entsprechend.</p> <p>(3) Die staatliche Prüfung besteht aus einer schriftlichen Projektarbeit, einer mündlichen Prüfung und jeweils einer praktischen Prüfung in je einer sonderpädagogischen Fachrichtung. Mindestens eine der praktischen Prüfungen muss eine unterrichtspraktische Prüfung sein, die zweite praktische Prüfung kann in den Kompetenzbereichen „Erziehen“ und „Beurteilen“ der Standards für Bildungswissenschaften erfolgen. Die zweite praktische Prüfung wird wie eine unterrichtspraktische Prüfung behandelt.</p> <p>(4) Das Schulgutachten fließt in die Benotung der staatlichen Prüfung ein. Werden Prüfungsteile</p>		

<p>nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet, ist die staatliche Prüfung nicht bestanden.</p> <p>(5) Für die Durchführung dieser staatlichen Prüfung finden die Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lehrämter entsprechend Anwendung.</p>		
<p>§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p>		
<p>Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Prüfung für die Weiterbildung von Lehrern/Lehrerinnen für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen vom 19. November 1985 (Brem.GBl. S. 221 - 221-i-5), die durch Verordnung vom 13. Dezember 1988 (Brem.GBl. S. 333) geändert worden ist, außer Kraft.</p>	<p>Diese Änderungsverordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.</p>	